

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2502

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL

[REDACTED]

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 20.04.2021

GESCHÄFTSZ. 25-728/002 II#0182

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **IFG - Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMW) Vermittlung bei Anfrage „Verfahren BVerwG 10 C 24/19 vor dem Bundesverwaltungsgericht - Abstimmung“ [#213947]**

Sehr geehrter Herr B [REDACTED]

mit Schreiben vom 17. März 2021 baten Sie um Vermittlung zu Ihrem Antrag bei dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMW). Mit Ihrem Antrag bei dem BMW beantragten Sie die Zusendung der Abstimmung zwischen den Ressorts der Bundesregierung, insbesondere mit dem Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat zu dem Verfahren BVerwG 10 C 24/19. Gleichzeitig wird um Zusendung der Auswertung dieses Urteils gebeten.

Das BMW hat daraufhin mitgeteilt, dass die Bearbeitung voraussichtlich nicht als einfache Auskunft möglich ist, da aufgrund des Umfangs der voraussichtlichen Prüfungen von möglichen Ausschlussgründe ein höherer Verwaltungsaufwand entstehen wird. Insbesondere wird geprüft werden müssen, ob und inwieweit Drittbeteiligungen wegen Belangen Dritter gemäß § 5 und § 6 IFG durchzuführen sind.

Das BMW ist verpflichtet, mögliche Ausschlussgründe zu prüfen. § 5 und § 6 IFG werden lediglich als insbesondere zu prüfende Vorschriften genannt. Das BMW muss das Erfordernis und den Umfang von Unkenntlichmachungen personenbezogener Daten in den Schriftsätzen ermitteln. Es scheint mir nachvollziehbar, dass eine Anhörung betroffener Personen in einem solchen Fall geboten ist. In den Schriftsätzen sind personenbezogene



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Daten, insbesondere auch des Klägers, enthalten. Der Hinweis auf möglicherweise entstehende Gebühren für den Informationszugang dürfte somit angebracht sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Becker-Adam

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.